**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 45=65 (1899)

Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Allgemeine

# Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXV. Jahrgang.

Nr. 2.

Basel, 14. Januar.

1899.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Russlands an der mandschurischen Grenze. — C. Bleibtreu: Der Kampf bei Mars-la-Tour. — Eidgenossenschaft: Beförderungen. St. Moritz, Festungs-Kommandant. Entlassung. Die zahlreichen Entlassungsbegehren. † Oberstlieut. Dr. Ernst Zürcher. Thun: † Artilleriemajor von Erlach. Truppenzusammenzug 1899. Schweiz. Rotes Kreuz. Ehrung. Zürich: Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft. Luzerner in fremden Kriegsdiensten. Graubünden: Gesuch der Offiziersvereine. Tessin: Hülfeleistung in Airolo. — Ausland: Deutschland. † Oberstlieut. v. Egidy. Eine Erinnerung. Neubewaffnung der Artillerie. Frankreich: Dreifussangelegenheit. Russland: Abrüstungsvorschlag. Offiziersheiraten.

## Die neuen Bedingungen für das Schulschiessen der deutschen Armee.

Möglichst viele Leute des Gegners mit möglichst wenig Patronen ausser Gefecht setzen, geregelter Munitionsverbrauch und Munitionsersatz, nie, auch in den schwierigsten Momenten, nicht versagende Feuerdisziplin sind, neben kriegsgemässer Ausbildung der Truppe schon im Frieden und eiserner Mannszucht, das Geheimnis des Sieges. Den ersten Faktor, den einer sachgemässen, möglichst guten Ausbildung des Mannes im Einzelschiessen, kaun man nur erlangen durch richtigen Auskauf der knapp bemessenen Zeit, also durch viel vorbereitende Übungen, durch Ruhe und Geduld des Lehrenden.

Das Schulschiessen auf die näheren Distanzen, das ist es, worauf bei der Ausbildung des Mannes das höchste Gewicht zu legen ist. Das hat auch unsere Heeresleitung, die nie stehen bleibt, sondern immer in den richtigen Bahnen vorwärts strebt, erkannt. Den versuchsweise für das Schiessübungsjahr 1898 festgesetzten Bedingungen für das Schulschiessen der Infanterie liess sie jetzt — sanktioniert durch den obersten Kriegsherrn, unsern Kaiser - die endgültigen Bedingungen für das Schulschiessen aller Waffen folgen, die mit dem 1. November dieses Jahres in Kraft treten. Durch dieselben werden alle früheren Bestimmungen annulliert. Betrachten wir diese Übungen etwas näher, so finden wir dabei Folgendes: Bei der Kavallerie, die noch drei Jahre aktiv zu dienen hat, werden die Übungen den Jahrgängen gemäss in drei Klassen eingeteilt, bei den übrigen Waffen mit zweijähriger Dienstzeit in zwei Klassen, und eine besondere Klasse; — letztere ist von den Kapitulanten — freiwillig über die gesetzliche aktive Dienstzeit weiter dienende Leute — den Unteroffizieren und Offizieren zu absolvieren.

Die Bedingungen sind verschiedene für die Infanterie, Jäger und Schützen, Pioniere, Eisenbahntruppen, Kavallerie und Train. Bedingungen jeder Klasse zerfallen in Vor- und Hauptübung; der Schütze hat erst jede einzelne Bedingung der Vorübung zu erfüllen, ehe er zu denen der Hauptübung weiter schreiten kann. Absolut unbrauchbare Schützen - deren giebt es aber sehr wenige - kommen nicht weiter, sondern bleiben auf den Bedingungen der Vorübung stehen. An Scheiben kennt die deutsche Schiessinstruktion, d h. an solchen, die bei dem Schulschiessen in Betracht kommen, folgende: die Ringscheibe, die Ring-, Kopf- und Brustscheibe, die Sektionskopf-, Brust-, Rumpf- und Figurscheibe. An Anschlagsarten, stehend aufgelegt - nur in der Vorübung vorkommend stehend freihändig, liegend aufgelegt, liegend freihändig, knieend. Alle Bedingungen der Vorübungen müssen mit drei Schüssen erfüllt sein, alle der Hauptübungen mit fünf, andernfalls muss dieselbe Übung noch einmal resp. so lange durchgeschossen werden, bis sie erfüllt ist.

Bei dem Schulschiessen der Infanterie sind für die II. Klasse 15 Übungen vorgesehen, von denen sechs auf die Vor-, der Rest auf die Haupt-übung entfällt. In ersterer ist die erste Bedingung 150 m stehend aufgelegt — auf das Zielgestell — Ringscheibe: kein Schuss unter 8, 150 m stehend freihändig, dieselbe Scheibe: kein Schuss unter 5, 150 m liegend aufgelegt, Ringkopfscheibe: kein Schuss unter 8, dann 200 m liegend freihändig auf dieselbe Scheibe: kein Schuss unter 5;